

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 9.

Samstag den 28. Februar

1855.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation.)
In der Saatsache des Matheus Waker, Räublers
zu Neusaj, wird am

Montag den 16. März d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause daselbst die Schuldenliquidation
mit dem Vergleichs-Versuche vorgenommen werden,
wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, be-
ziehungsweise der Majorisirung, hiemit vorgeladen
werden.

Bemerkt wird hiebei, daß bei 602 fl. Aktiv-Ver-
mögen und 828 fl. bevorzugten Posten die unbevor-
zugten Gläubiger keine Befriedigung zu hoffen haben.

Den 25. Febr. 1855.

K. Oberamtsgericht.

K n a p p.

Neuenbürg. (Verschollener.) Der am
25. Febr. 1763 geborene längst verschollene Johann
Gottlieb Weiß von Tetswies, Stabs-Herrenalb, so
wie seine etwaigen Leibeserben, werden hierdurch
aufgefordert, sich binnen 90 Tagen dahier zu mel-
den; widrigenfalls ersterer als kinderlos gestorben an-
genommen, und sein bereits gegen Kaution ausgefolgt-
tes Vermögen definitiv unter seine nächsten Seiten-
Verwandten vertheilt werden wird.

Den 20. Febr. 1855.

K. Oberamtsgericht.

K n a p p.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation.)
In der Saatsache des Weil. Michael Kugele
von Schömberg, wird

Montag den 23. März d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Schömberg, und in der Saats-
sache des Christian Burger von Birkenfeld

Dienstag den 24. März d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Birkenfeld die Schuldenliqui-
dation mit dem Vergleichs-Versuche vorgenommen wer-
den, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses,
beziehungsweise der Majorisirung hierdurch vorgeladen
werden.

Den 19. Febr. 1855.

K. Oberamtsgericht.

K n a p p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Da es seit neuerer Zeit häufig vorkommt, daß dem
bestehenden Verbot entgegen, von Amtsangehörigen
solchen Personen, welche sich durch einen gesetzlich er-
laubten Reise-Zweck mittelst Reisepässen oder sonstigen
unverdächtigen obrigkeitlichen Zeugnissen nicht ge-
nügend auszuweisen vermögen, der Unterschlaup über
Nacht, oder sogar auf mehrere Tage gestattet wird,
ohne der Ortsbehörde zuvor die Anzeige zu machen;
so sieht man sich veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzu-
geben, dieses Verbot den Amtsuntergebenen zur

aufgerichtet
2 eiserne
tlichen Auf-
9 Uhr,
die Schuld,
dieses
erpfleger.

Feb. 1855.

9 fl. 36 fr.

4 fl. 30 fr.

4 fl. 20 fr.

3 Schfl.

6 Schfl.

7 Schfl.

222 Schfl.

54 Schfl.

38 Schfl.

35 Schfl.

8 Schfl.

— Schfl.

= 9 fr.

9 1/2 Loth.

7 fr.

= 6 fr.

= 6 fr.

= 5 fr.

= 5 fr.

= 8 fr.

= 7 fr.

3 Schmid.

eder eine

pünktlichen Nachachtung ernstlich einzuschärfen, mit dem Anhang, daß die Uebertreter unnachsichtlich mit einer Strafe von 2 kleinen Freveln werden belegt werden.

Zugleich werden die Ortsvorsicher angewiesen, jede ihnen dießfalls zur Kenntniß kommende Versäumniß dem K. Oberamt zur Anzeige zu bringen, um solche Verfehlungen gebührend rügen zu können.

Calw, 18. Febr. 1835.

K. Oberamt.

Calw. (Verlassene Waare.) Zwei Zollschwächer stießen am 18. Januar d. J. Morgens 6 Uhr auf der Altburger Staige auf einen unbekanntem Mann, welcher auf den Anruf „Halt“ die Flucht ergriff, einen Sack mit 2 Zuckerhüten im Gewicht von 1 Pfund wegwarf.

Der Eigentümer dieser Waare wird aufgefordert, binnen 6 Monaten seine Ansprüche hieran bei dem diesseitigen Oberamte geltend zu machen, widrigenfalls der Zucker als dem K. Fiskus verfallen konfisziert werden wird.

Den 4. Febr. 1835.

K. Oberamt.

Neuenbürg. (An die Schuldheissenämter.) Da die Nothwendigkeit eingetreten ist, zum Zweck der bessern Vollführung des Impfgeschäftes den Oberamtsbezirk unter die Impfsärzte neu zu vertheilen, so geschah dieses heute nach vorausgegangener Rücksprache mit dem Oberamtsarzte auf folgende Weise: es erhält zur Besorgung

- 1) Oberamtswundarzt Silbereisen in Neuenbürg:
Neuenbürg, Engelsbrand, Kapsenhardt, Langenbrand, Salmbach, Schömberg und Waldrennach.
- 2) Chirurg Schnepf in Neuenbürg:
Bikensfeld, Hbfen und Schwann.
- 3) Chirurg Schwarz in Salmbach:
Salmbach.
- 4) Chirurg Köhm in Feldrennach:
Feldrennach.
- 5) Chirurg Seeger in Feldrennach:
Arnbach, Conweiler, Dennach u. Neusatz.
- 6) Chirurg Kirn in Gräfenhausen:
Gräfenhausen, Oberniebelsbach, Ottenhausen und Unterniebelsbach.
- 7) Chirurg Gräble in Herrenalb:
Herrenalb, Bernbach, Loffenan und Notensohl.
- 8) Chirurg Weinmann in Liebenzell:
Liebenzell, Grunbach und Maisenbach.

9) Chirurg Pfender in Liebenzell:

Oberlengenhardt, Schwarzenberg und Unterlengenhardt.

10) Dr. Hartmann in Liebenzell:

Ernstmühl, Igelsloch, Monakam und Unterhaugstätt.

11) Chirurg Feil in Unterreichenbach:

Unterreichenbach, Biefelsberg.

12) Chirurg Erhardt in Unterreichenbach:

Beinberg, Dennjacht.

13) Chirurg Comberger in Wildbad:

Wildbad.

14) Chirurg Siedler in Wildbad:

Dobel und Enzelsferke.

Unter dem aufgeführten Ort werden jedesmal auch die dahin gehörigen Parzellen, also die Gesamt-Gemeinde verstanden.

Wovon die Schuldheissenämter die in ihren Gemeinden befindlichen Impfsärzte zu ihrer Nachachtung sogleich in Kenntniß zu setzen haben.

Am 13. Febr. 1835.

K. Oberamt.

A. B. Schöpfer.

Neuenbürg. (Auswanderung.) Ludwig Friedrich Ruff, Bäcker von Dennach, wandert nach Dobron im Königreich Polen aus, und hat den Bernhard Burkhardt, Weber von Dennach, als Bürgen auf Jahresfrist gestellt. Am 14. Febr. 1835.

K. Oberamt.

A. B. Schöpfer.

Neuenbürg. (Verlassene Handels-güter.) Am 28. v. M. Abends 9 Uhr suchten 2 unbekannte Männer bei Salmbach in zwei Säcken acht Zuckerhüte einzuschwärzen, woran sie aber durch die Zollschuwache verhindert wurden, so fort die Flucht ergriffen und die Waaren und ihre Säcke im Lande zurückließen.

Indem man nun diese Thatsache öffentlich bekannt macht, fordert man den Eigenthümer der Waaren und Säcke zugleich hiemit auf, sich binnen 6 Monaten, von heute an, bei der unterzeichneten Stelle zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach dem Ablauf dieser Frist die Einziehung der Waaren und Säcke für die Zollkasse erkannt werden würde.

Am 16. Febr. 1835.

K. Oberamt.

A. B. Schöpfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Amtsstellen in den Oberamtsbezirken Calw und Neuenbürg.

Oberamtspflege Neuenbürg. Ueber eine Bau-Veränderung in den Kanzlei-Zimmern des Oberamtsgerichts-Gebäudes wird nach dem Verlangen des Amts-Versammlungs-Ausschusses am Montag den 16. März 1835 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause ein Absteichs-Merkmal getroffen. Der Uberschlag berechnet nebst Materialien für: den Maurer; und Tysler 14 fl. 58 kr. den Zimmermann 6 fl. 12 kr. den Schreiner 5 fl. 7½ kr. den Glaser 7 fl. 12 kr. den Schlosser 2 fl. 50 kr. Zusammen 36 fl. 19½ kr.

Mit dieser Verhandlung wird zugleich ein Verkauf abgängiger Baumaterialien, insbesondere einer ganz guten eisernen Ofenplatte 127 Pfund schwer, und 45½ Pfund eiserner Gitterstangen, verbunden.
Neuenbürg, 13. Feb. 1835.

Oberamtspfleger Fischer.

Neuenbürg. Der Zunftvorstand des Schneiderhandwerks macht hiemit allen in hiesigem Oberamt befindlichen Schneidermeistern bekannt, daß, weil das Vermögen der hiesigen Zunftlade durch die von derselben zu bestreitenden Ausgaben um 101 fl. 48 kr. abgenommen hat, und diese Abnahme laut des Gewerbegesetzes Art. 96 durch Umlage auf die Meisterschaft, deren gewöhnlich im Durchschnitt von ihnen haltende Gesellen und Lehrlingen wieder aufgebracht werden muß; daß hiezu jeder Meister für sich 40 kr. für jeden Gesellen den er hält 20 kr. und für jeden Lehrlingen den er hat 10 kr. beitrage, und an Oberzunftmeister Knöller allhier bezahlen muß. Dieses wird den Meistern mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche ihre Schuldigkeit bis den 23. April d. J. nicht entrichten, nach Verfluß dieses Termins den Pfleger zu gewarten haben. Den 16. Feb. 1835.

Im Namen des Zunftvorstands:

Der Obmann der Zunft
Silbereisen.

Ges. f. Oberamt Neuenbürg,
A. B. Schöpfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Da an der laufenden Steuer pro 1834/35 und an den Steuern von früheren Jahren her noch Vieles im Ausstand ist, so werden die Steuerpflichtigen an die unverweilte Abtragung ihrer Rückstände mit dem Aufügen erinnert, daß gegen die Säumigen nach Umlauf der nächsten 8 Tage die Exekution eingeleitet wer-

den wird. Calw, 23. Feb. 1835.

Stadtschuldheißnamt,
A. B. Schmid.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Fahrniß Verkauf.) Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich gestorbenen Johann Philipp Schill, gewesenen Bärgers und Saffianfabrikanten dahier, wird der größte Theil des Mobiliar-Vermögens im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Verkauf geschieht am

Mittwoch den 4. März d. J.

und die folgenden Tage

Morgens 8 Uhr

in dem an der Badgasse dahier gelegenen Schillschen Hause selbst. Die zu verkaufende Fahrniß begreift in sich alle Rubriken, nämlich: Pretiosen, worunter 1 goldene Taschenuhr, und mehrere silberne Eg. Kasser; und 1 Vorleglöffel etc. Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, wovon mehrere neu und noch am Stück ist, Küchengehirr, von Mäh, Zinn, Kupfer, Eisen, Blech, Holz, Porzellan, Steingut und Glas, mehreres Schreinwerk, worunter zwei vorzüglich schöne Sekretäre sich befinden, sodann allerlei Hausrath; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 19. Febr. 1835.

Im Namen der Theilungsbehörde,
das K. Gerichtsnotariat.
Ritter.

Calw. (Liegenschafts Verkauf.) Nachdem der Saffianfabrikant Johann Philipp Schill dahier gestorben ist, so wird dessen Besizung an der Badgasse ganz oder theilweise verkauft, und am

Montag den 9. März d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus in den öffentlichen Aufstreich gebracht werden. Die Realitäten bestehen

- 1) in einem dreistöckigen Gebäude,
- 2) in einem zweistöckigen Gebäude.

Sie enthalten unter Anderm 7 Kessel und 3 Brunnen.

- 3) in einem geräumigen Waschhaus,
- 4) in einem freien Hofraum um die Gebäude von circa 20 Rth.
- 5) in einem Wiesen-Platz von circa 180 Rth. hinter den Häusern, bis zum Nagoldfluß reichend, und
- 6) in einem Wurzgarten von 31 Rth.

Die gesunde, freie und schöne, überhaupt vortheilhafte Lage der Besizung, die solide und bequeme

Bauart, die innere Eintheilung und Ausstattung der Gebäude, welche das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden, sind ebenso einladend für einen Particulier, als für einen Geschäftsmann, der — von welchem Fache er sei — seine Einrichtungen leicht und ohne große Kosten bewerkstelligen kann.

Die Liebhaber werden eingeladen, die Objekte einzusehen, und können mit dem Unterzeichneten näher unterhandeln, auch einen vorläufigen Kauf abschließen.

Den 20. Feb. 1835.

Rathschreiber Widmann.

Bekanntmachung
die Legitimations-, Schein-, Controle im
Grenzbezirke betreffend.

Nachdem die K. Zolldirektion durch Dekret vom 27. Jan. d. J. No. 9488 über die Befreiung mehrerer weiterer Gegenstände von der Legitimations-, Schein-, Controle beim Transport im Grenzbezirke Entschliebung ertheilt hat, so sieht man sich veranlaßt, sämtliche im diesseitigen Grenzbezirke nunmehr von der Legitimations-, Pflichtigkeit befreiten Gegenstände mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die vor einiger Zeit im schwäb. Merkur erschienene Bekanntmachung von befreiten Artikeln keine offizielle war, und derselben daher im diesseitigen Grenzbezirke keine Folge gegeben worden ist, namentlich aber Papier, Häute, Wolle, geschmiedetes Eisen und grobe Gufwaaren von der Schein-, Controle nicht befreit sind.

Die befreiten Gegenstände sind, mit Ausnahme der Lampen, deren Befreiung durch obige Entschliebung wieder zurückgenommen wurde, folgende:

- 1) Fleisch (frisches), Brod, Butter, Schmalz und sonstige Viktualien.
- 2) Getreide und Hülsenfrüchte, Mühlfabrikate, (mit Ausnahme ganzer Ladungen).
- 3) Delsaat, Kleesaat und andere dergleichen Samen.
- 4) Wachholderbeere und Kümmel.
- 5) Flachs, Hanf, Berg, rohes leinenes Garn.
- 6) Sailerwaaren.
- 7) Gemeine Holzwaaren, Rechen, Schauffeln etc.
- 8) Gemeine Töpferwaaren.
- 9) Holzborke, und Lohe von Eichen und Rinde.
- 10) Holzkohle.
- 11) Gebrannter Kalk und Gyps.
- 12) Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
- 13) altes Bruch Eisen.
- 14) Baumwollenes und wollenes Garn bis zu 6.

Pfund.

- 15) Felle und Haare.
- 16) Schuhmacherwaaren und neue Kleider in einzelnen Stücken, beim Transport durch die betreffenden Gewerbsleute.
- 17) Gebrauchte Sattlerwaaren.
- 18) Karden- und Weberdisteln.
- 19) Seife und Talg bis zu $\frac{1}{8}$ Zentner.
- 20) Theer.
- 21) Hopfen.
- 22) Gesalzenes und geräuchertes Fleisch, ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste.
- 23) Großes Wild,
sowie überhaupt endlich
- 24) Alle nur der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfenen Artikel — mit Ausnahme des gebrannten Obstes — namentlich aber
Gewöhnliches Backwerk,
Hefe.
Trockene Beere.
Kienrus, Frankfurter Schwarz.
Gewöhnliche Besen.
Ausgefüllte Federnbette und Bettfedern.
Bienenkörbe und Bienenstöcke.
Gemalte und gestochene Bilder.
Figuren aus Sandstein, Gyps und Töpferthon.
Altes Blei.
Grobe Pöttcherwaaren.
Bruchkupfer, Bruchmessing.
Buchdruckerschriften, und gedruckte Bücher.
Därme.
Grobe Drechslerwaaren.
Beschlagene oder unbeschlagene Fässer.
Schreibfedern.
Feuersteine.
Gewöhnliche Fische, Fischhäute, Fischthran.
Getrocknete Gartengewächse.
Wegsteine.
Honig.
Trockene Wurzeln.
Landkarten.
Grobe Korbflechtwaaren.
Graues Lösch- und Pack-Papier, Makulatur.
Musikalien.
Delfuchen.
Schieferstifte, Schiefertafeln.
Zinn in Stangen und Blöcken.

Enzberg, 8. Feb. 1835.

K. Hauptzollamt.